

Verfasserin: K. Kähler (Erstentwurf: Dr. J. Tetens), 06/2018

# **Konzept für eine intensivpädagogische Einrichtung zur Jugendgerichtlichen Unterbringung im Land Bremen**

## **1. Leitbild des Vereins für Innere Mission**

Das Fundament der Arbeit des Vereins für Innere Mission in Bremen (VIM) beruht auf christlichen Werten. Nächstenliebe und Wertschätzung kennzeichnen unseren Umgang miteinander und mit denjenigen, die uns aufsuchen. Jeder Mensch, ungeachtet seiner Kultur und Religion, ist mit seiner persönlichen Lebensgeschichte bei uns herzlich willkommen. Der VIM sieht Jugendhilfe als gesellschaftlichen Auftrag, junge Menschen in besonderen Lebenslagen auf ihrem Weg zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen. Als sozialdiakonischer Träger fühlen wir uns dafür verantwortlich, benachteiligte Heranwachsende auf ihrem Weg in die Mitte der Gesellschaft zu begleiten und somit einen sozialintegrativen Auftrag zu erfüllen. Bezogen auf straffällig gewordene Jugendliche, schließen wir uns dem Gedanken an, dem das Jugendstrafrecht mit seinem Fokus auf einer Unterbringung in einer Einrichtung zur Erziehung anstelle von (Untersuchungs-)Haft folgt. Wir glauben, dass es eine gemeinschaftliche Aufgabe ist, mit adäquaten Hilfeangeboten diejenigen wieder abzuholen, die auf ihrem Weg durch das Leben schon in jungen Jahren auf Wege abgelenkt sind, die es ihnen schwer machen, in die Mitte der Gesellschaft zurück zu finden.

## **2. Zweck der Maßnahme**

Die hier beschriebene stationäre Jugendhilfemaßnahme dient der stationären Betreuung und Unterbringung von straffällig gewordenen Jugendlichen (primäre Zielgruppe) und in Ausnahmefällen jungen Volljährigen (nachrangige Zielgruppe). Hauptziel ist die Unterbringung in einem spezialisierten Jugendhilfekontext zur Vermeidung oder Verkürzung von Untersuchungshaft, nachrangig können auch Jugendliche mit anderen strafrechtlichen Konstellationen (Haftverkürzung, Bewährungswiderruf) aufgenommen werden. Durch

intensive pädagogische sowie psychologische Arbeit wird das anstehende Jugendstrafverfahren vorbereitet und begleitet, sowie das Lebensumfeld der Jugendlichen durch einen stark durchstrukturierten Tagesablauf stabilisiert. Die Maßnahme bietet somit eine pädagogische Alternative zur Untersuchungshaft und den möglicherweise damit verbundenen negativen Folgen für die jungen Menschen (sog. *Haftschäden*, vgl. Eberitzsch 2014), ebenso, wie in Einzelfällen, auch zur Strafhaft.

### **3. Gesetzliche Grundlage**

Die Unterbringung in der Einrichtung erfolgt auf Grundlage:

- des *Jugendgerichtsgesetzes* (Vermeidung von Untersuchungshaft gem. §§ 71/72 JGG, Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung gem. §§ 61 ff. JGG, Vorzeitige Haftentlassung gem. §88 JGG, Bewährungswiderruf gem. §§ 26 JGG und/oder 453 StPO),
- der *Strafprozessordnung* (Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehl gem. §116 StPO, §453 StPO)
- sowie des *Kinder- und Jugendhilferechts* (Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII und intensive pädagogische Einzelbetreuung gem. § 35 SGB VIII, ggf. § 41 bei jungen Volljährigen).

### **4. Aufnahme/Zugang zur Einrichtung**

Im Regelfall erfolgt die Anfrage zur Unterbringung eines Jugendlichen in der Maßnahme vor oder kurz nach U-Haftantritt durch die zuständige Jugendgerichtshilfe auf Basis eines Unterbringungsbefehls des zuständigen Jugendgerichts. Der Träger muss einer Unterbringung in der Einrichtung nach Durchführung eines kurzfristigen Klärungsgesprächs mit allen Beteiligten (Jugendgerichtshilfe, Case Management AfSD, unterzubringender Jugendlicher, Träger) zustimmen, um abzuklären, ob eine Zusammenarbeit aus fachlicher Sicht als möglich und sinnvoll angesehen wird.

Nach einem Vorgespräch aller Beteiligten und Abstimmung mit der Hilfeplanung des Case Managements, wird von der Einrichtung ein erster Handlungs- und Ablaufplan erstellt und ebenfalls mit der Jugendgerichtshilfe abgestimmt. Die Einrichtung nimmt am

Haftprüfungstermin teil und begleitet bei positiver Entscheidung den Jugendlichen in die Einrichtung.

## 5. Inhaltliche Ausrichtung der Einrichtung

Hauptaufgabe der Einrichtung zur Jugendgerichtlichen Unterbringung ist es, die intensivpädagogische Betreuungslücke zwischen Jugendvollzug und bestehenden, für die hohen Anforderung einer gerichtlich angeordneten pädagogischen Betreuungsmaßnahme oft nicht ausreichenden Angebote der Jugendhilfe in Bremen zu schließen.

Regelhaft gibt es drei Schwerpunkt Voraussetzungen für eine Aufnahme in der Jugendgerichtlichen Einrichtung:

1. **Untersuchungshaft-Vermeidung**, d.h. der Jugendliche wird direkt im Anschluss an die Haftprüfung aufgenommen
2. **Untersuchungshaft-Verkürzung**, d.h. die Aufnahme erfolgt aus der U-Haft heraus
3. **Strafhaftverkürzung oder Bewährungswiderruf**, d.h. die Aufnahme erfolgt aus der Haft oder vor dieser bei einem Bewährungswiderruf

Dementsprechend übernimmt die Einrichtung folgende drei Hauptaufgaben:

1. **Untersuchungshaft-Vermeidung** für straffällig gewordene Minderjährige und junge Volljährige
2. **Untersuchungshaftverkürzung** für straffällig gewordene Minderjährige und junge Volljährige
3. **Stationäre Bewährungshilfe** für verurteilte straffällig gewordene Minderjährige und nachgeordnet für junge Volljährige, z.B. wenn diese bereits während der Untersuchungshaftzeit in der Einrichtung untergebracht waren, es eine entsprechende Auflage des Jugendgerichts gibt und ein Verbleib in der Einrichtung für alle Beteiligten fachlich sinnvoll erscheint oder eine Haftverkürzung aufgrund einer positiven richterlichen Einschätzung oder einen Bewährungswiderruf aufgrund von Nichterfüllung von Bewährungsauflagen wie z.B. die Nichtwahrnehmung von ambulanten pädagogischen Angeboten, die als Auflage erteilt wurden erfolgt.

## 6. Zielgruppe und Kapazitäten

Das Angebot der Einrichtung richtet sich primär an straffällig gewordene Bremer Jugendliche, denen eine Untersuchungshaft droht oder bei denen eine Untersuchungshaftverkürzung erfolgen soll und die auf richterliche Weisung in einem Setting der Erziehungshilfe untergebracht werden sollen.

In der Einrichtung können **acht männliche Jugendliche<sup>1</sup> zwischen 14 und 17 Jahren** aufgenommen und untergebracht werden. In Ausnahmefällen können auch junge Volljährige mit weiterem Jugendhilfebedarf in Abstimmung mit dem Landesjugendamt aufgenommen werden.

Vorgesehen sind zunächst **sechs Plätze zur Untersuchungshaftvermeidung/ Untersuchungshaftverkürzung** sowie **zwei Plätze für stationäre Bewährungsmaßnahmen** für minderjährige Jugendliche, maximal sollen **zwei Plätze** in der Einrichtung für **junge Volljährige bis maximal 19 Jahre** genutzt werden können. Eine anderweitige Aufteilung ist jederzeit zur Anpassung an sich verändernde Bedarfe möglich.

Die inhaltliche Ausrichtung der Maßnahme orientiert sich an den besonderen Problemen und Bedarfen der Zielgruppe. Häufig handelt es sich um psychisch belastete und sozial benachteiligte Jugendliche, deren Biographie geprägt ist von elterlicher Vernachlässigung, familiären Krisen, vielen Beziehungswechseln und –abbrüchen sowie fortlaufenden Misserfolgen – in Schule, im Beruf und nicht selten auch im Jugendhilfekontext.

Die Ursachen für das delinquente und teilweise massiv kriminelle Verhalten dieser Personengruppe sind vielfältig, als zentrale Aspekte seien hier genannt:

- Seelische Vernachlässigung in Kindheit und früher Jugend, die die Betroffenen schon früh dazu zwang, sich eigene Lösungswege zu suchen, oftmals auch durch kriminelle Handlungen.
- Gewalterleben und nicht selten auch sexuelle Übergriffe, die zum Erfahrungserleben bei den Jugendlichen geführt haben, mit dem Ergebnis, dass sich durchsetzt, wer stärker/gewalttätiger ist.

---

<sup>1</sup> Aufgrund der Tatsache, dass Untersuchungshaft mehrheitlich männlichen Jugendlichen droht und hier entsprechend ein deutlich größerer Bedarf besteht als bei weiblichen Jugendlichen richtet sich die hier beschriebene Maßnahme ausschließlich an männliche Jugendliche und Heranwachsende.

- Drogenkonsum innerhalb des sozialen Umfelds, welcher früh zu eigenem Konsum führte.
- angeborene bzw. aufgrund der ungünstigen Lebensverhältnisse entwickelte psychische Belastungen (Bindungs- und Beziehungsstörungen, Depression, PTBS etc.), die durch Drogen und/oder Gewalt zu kompensieren versucht werden.
- Physische Versehrtheit, die dazu zwingt, gegenüber anderen umso stärker und somit aggressiver aufzutreten.
- Stigmatisierungen als „Straßenkind“, „Gewalttäter“, „Drogenabhängiger“, die sich im Selbstbild manifestieren.

Es ist davon auszugehen, dass nicht einzelne der hier exemplarisch genannten Aspekte zu dem massiv delinquenten und kriminellen Verhalten führen, sondern vielmehr bei der Klientel eine stets komplexe und individuelle Problemlage besteht, weshalb eine umfangreiche Eingangsanamnese und ausgehend von dieser, eine individuelle Hilfeplanung erfolgen muss, die in engen Zeitabständen evaluiert und fortgeschrieben wird

(→ *Problemfokussierung*).

Auf der anderen Seite muss aber immer auch überprüft werden, welche Kompetenzen, Ressourcen und Resilienzen die einzelnen Jugendlichen besitzen und wie diese sinnvoll in die Hilfeplanung und die praktische Arbeit mit den Jugendlichen einbezogen werden können

(→ *Ressourcenorientierung*).

## **7. Mitwirkung und Ausschlussgründe für eine Aufnahme**

Die Aufnahme in die Maßnahme setzt seitens des Jugendlichen die prinzipielle Bereitschaft voraus, sich aktiv mit den vorangegangenen Delikten auseinander zu setzen, am eigenen Sozialverhalten zu arbeiten sowie allgemein mit den Mitarbeitenden in der Einrichtung zu kooperieren und sich an die dort geltenden Regeln zu halten. Da eben diese Kooperationsbereitschaft und Anpassungsleistung des Jugendlichen ein zentrales Lernfeld im Rahmen der Maßnahme ist, kann aus pädagogischer Sicht nicht davon ausgegangen werden, dass dieses ohne Anstrengungen und Komplikationen für beide Seiten verläuft. Trotzdem ist die vorhandene Mitwirkungsbereitschaft absolute Grundvoraussetzung für eine Aufnahme in die Einrichtung. In Fällen, in denen es gerichtliche Auflagen gibt, ist die Mitwirkung an diesen zwingend für einen Verbleib in der Einrichtung notwendig.

Jugendliche, die *akut drogenabhängig* (Drogenkonsum ist alltagsbestimmend) und/oder *massiv selbst- und fremdgefährdend* sind und somit Bedarf haben an einer Unterbringung in einer Entzugsklinik bzw. einem psychiatrischen Krankenhaus, können erst nach einer entsprechenden Behandlung (Entzug, medikamentöse Einstellung, ärztliche Einschätzung, dass Unterbringung in einer Gemeinschaftseinrichtung möglich ist) und nur in enger Absprache zwischen den entsprechenden Fachstellen (KIPSY, SPSD u.a.) und dem Träger in der beschriebenen Maßnahme untergebracht werden. *Pflegebedürftige* Jugendliche und Jugendliche mit einer *geistigen Behinderung* können nicht aufgenommen werden.

## **8. Aufenthaltsdauer**

Die Dauer des Aufenthalts in der Maßnahme richtet sich nach dem Unterbringungsbeschluss des zuständigen Haftrichters. Sie dauert bei einer Untersuchungshaftvermeidung in der Regel bis zum Ende der Hauptverhandlung. Die Betreuungsintensität bemisst sich am individuellen Hilfebedarf, ist aber durch die intensivpädagogische Ausrichtung der Einrichtung stets besonders engmaschig. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorgaben und Auflagen innerhalb der Einrichtung sowie bei erneuter Straffälligkeit kann die Maßnahme richterlich jederzeit zugunsten einer (erneuten) U-Haft aufgehoben werden, ebenso kann der Träger die Zusammenarbeit aufgrund wiederholter Verstöße gegen die Grundlagen der Zusammenarbeit beenden.

Ein Verbleib in der Einrichtung über die Hauptverhandlung hinaus im Falle einer Verurteilung als stationären Bewährungshilfe ist möglich, so die beteiligten Institutionen dieses aus pädagogischer Sicht sinnvoll erachten und eine vorhandene Grundlage der Zusammenarbeit weiter ausgebaut werden soll. Die Aufenthaltsdauer richtet sich hier nach den Auflagen des Gerichtsurteils.

## **9. Unterbringung**

Die Bewohner der Jugendgerichtlichen Unterbringung werden vollstationär in einer geeigneten Immobilie untergebracht. Es stehen Doppel- und Einzelzimmer zur Verfügung, die je nach Bedarf und Auslastung belegt werden können. Am Anfang der Betreuung wird eine Unterbringung im Doppelzimmer favorisiert, bei speziellen Bedarfen oder auch als positiver Anreiz, erarbeitete Ziele weiter zu verfolgen (Verselbständigung), kann eine

Unterbringung im Einzelzimmer erfolgen, sofern die entsprechenden Kapazitäten vorhanden sind.

Um den Bewohnern die Abgrenzung zu (ehemaligen und) für ihre persönliche Entwicklung nicht förderlichen Strukturen zu erleichtern, sollte die Immobilie zur Unterbringung möglichst nicht zentrumsnah und mit ausreichendem Abstand zu kriminogenen Milieus gelegen sein. Eine freistehende Lage mit anliegendem Grundstück für Aussenaktivitäten ist wünschenswert.

Weiterhin sollten folgende Voraussetzungen an den Unterbringungsstandort erfüllt sein:

- Doppel- und Einzelzimmer mit insgesamt 8 Bettenplätzen mit gängiger Ausstattung
- mindestens zwei Sanitärräume mit Toiletten, Waschbecken und Duschen für Bewohner
- Speiseraum und Küche mit Kochmöglichkeiten
- Freizeitbereich
- Kursraum für Trainings, Deutschunterricht etc.
- Raum für Einzel- und Kleingruppengespräche
- Werkstatt und/oder Kunstatelier
- Sport- und Fitnessraum
- Teambüro, Leitungsbüro, Gesprächsraum, Sozialraum, Mitarbeitertoilette und – Dusche
- Nachtbereitschaftszimmer
- Hauswirtschaftsraum
- Raum für Sicherheitskraft
- Lagerräume
- Außenbereich mit Aufenthalts- und Beschäftigungsmöglichkeiten, Grünfläche

## **10. Ziele**

Grundsätzliches Ziel der Maßnahme zur Untersuchungshaftvermeidung und -verkürzung ist es, die passive Wartesituation bis zur Hauptverhandlung zu unterbrechen und die oft negativen Erfahrungen während der U-Haft zu vermeiden. Zudem soll eine weitere

Deprivation vermieden, negative (Selbst-)Etikettierungen abgeschwächt und positive Entwicklungsprozesse eingeleitet werden.

Der Jugendliche soll lernen, Verbindungen zwischen seinem Handeln und den Folgen (für sich selbst und andere) herzustellen. Er soll sich mit seiner/seinen Tat/en auseinandersetzen und seine empathischen Fähigkeiten auf-/ausbauen. Darüber hinaus soll er lernen, positive soziale Bindungen aufzubauen und aufrechtzuerhalten und Verantwortung für sein Handeln und Leben zu übernehmen (Schulabschluss, Berufsausbildung etc.) sowie alternative Verhaltensweisen zu kriminellen Handlungen und Delinquenz für sich erarbeiten.

Konkret werden in der Maßnahme – abhängig vom spezifischen Auftrag des Jugendrichters sowie der individuellen Problem- und Ressourcenlage des Jugendlichen – folgende Ziele verfolgt und im Hilfeplangespräch dem Bedarf entsprechend priorisiert:

#### *Unterbringung in einem stark strukturierten Betreuungskontext*

Als Alternative zu einer (U-)Haftunterbringung schafft die Jugendgerichtliche Unterbringung einen stark geregelten Tagesablauf mit festen Abläufen und bindenden Absprachen (Pädagogik) und Auflagen (Gericht), in dem erste Schritte in Richtung Delinquenzverzicht und sozialverträgliche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erarbeitet werden können.

#### *Vorbereitung auf die Hauptverhandlung*

Durch reflexiv-konfrontative Auseinandersetzung mit den begangenen Straftaten und den Folgen, je nach Fall im Einzel- oder Kleingruppensetting; durch persönliche Begleitung zu Vorführ-, Haftprüfungs- und Hauptverhandlungsterminen.

#### *(Rück-)Erlangung sozialer Kompetenzen:*

- (a) Empathie & soziale Verantwortung
- (b) Gewaltfreie Konfliktbewältigung & Impulssteuerung
- (c) Regeleinhaltung & Disziplin

Im Kleingruppensetting orientiert an bewährten Konzepten aus dem Anti-Aggressions-Training, dem Training sozialer Kompetenzen, der Verhaltenstherapie u.a.

#### *Abstinenz von legalen und illegalen Drogen*

Durch Kooperation mit Entzugskliniken, Drogenberatungsstellen etc.

*Verminderung von psychischen Belastungen*

Durch psychoedukatives Coaching bzw. psychologische Kurzinterventionen zur Bearbeitung von z.B. PTBS.

*Bewältigung des Alltags und schrittweise Befähigung zu einer eigenständigen Lebensführung*

Durch Anleitung zum Kochen, Zimmerreinigen, Wäschewaschen und weiteren Fragen der Haushaltsführung sowie einem regelmäßigen Selbstmanagement-Gruppentraining.

*Eingliederung in Schule und Beruf*

Durch Kooperation mit ReBUZ, mit dem Bremer und Bremerhavener IntegrationsNetz und anderen Fachstellen.

*Aktive sinnstiftende und entlastende Freizeitgestaltung*

Durch gemeinsames sportliches, handwerkliches oder künstlerisches Tun in der Einrichtung sowie durch Kooperationen mit Sportvereinen, Kirchengemeinden etc.

*Ggf. Verbesserung der Deutschkenntnisse*

Durch Sprachkurse sowie ein integratives Sprachtraining im Alltag für Jugendliche, deren Muttersprache nicht Deutsch ist. Soweit möglich und sinnvoll sprechen die Betreuer/innen im Alltag ausschließlich Deutsch mit den Klienten und halten die Jugendlichen dazu an, ebenfalls auf Deutsch zu kommunizieren.

In regelmäßig stattfindenden *Hilfeplangesprächen* wird unter Beteiligung des Klienten, der Jugendgerichtshilfe, des Jugendamtes, des Trägers sowie ggf. weiterer involvierter Stellen (Schule, Praktikumsstelle etc.) der Stand bzgl. der o.g. Ziele ermittelt. Dabei werden insbesondere positive Veränderungen (Ressourcen) in den Blick genommen und es werden Absprachen getroffen bzgl. der zeitlichen Weiterführung der Maßnahme bzw. der Überleitung in eine Anschlussmaßnahme.

Neben der erforderlichen Fokussierung auf Ressourcen und Potentiale, welche durch die dargelegten pädagogischen und psychologischen Maßnahmen aktiviert und erarbeitet werden sollen, müssen weiterhin vorgegebene Auflagen und Informationen über deren Erfüllung oder Nichterfüllung dokumentiert und an die auflagenerteilenden Stellen rückgemeldet werden.

## **11. Pädagogisches Konzept**

Die intensivpädagogische sowie psychologische Arbeit in der Einrichtung basiert auf folgenden Bausteinen:

### *Autoritative Haltung*

Unsere Mitarbeiter/innen achten auf eine wertschätzende und anerkennende, gleichzeitig aber auch klare, konsequente und durchaus auch konfrontative Haltung im Umgang mit den Klienten. Das bedeutet, dass wir uns in Auseinandersetzungen mit Klienten immer bemühen, die Perspektive und Problemsicht des Klienten nachzuvollziehen und mögliche Ursachen für das z.B. aggressive Verhalten mitzudenken, zugleich jedoch eine professionelle Distanz wahren und ruhig und konsequent angemessene Verhaltensalternativen aufzeigen und auf die Einhaltung dieser bestehen. Ebenso bedeutet es, dass wir den Jugendlichen stets transparent widerspiegeln, welche Auflagen und Kontrollnotwendigkeiten es für sie gibt, wie diese geprüft, dokumentiert und die Informationen über Erfüllung und Nichterfüllung an die notwendigen Beteiligten (Jugendgerichtshilfe, Jugendgericht u.a.) weiter gegeben werden. Insbesondere das Setzen und Einhalten eines Verhaltensrahmens und von Grenzen spielen hier eine wichtige Rolle und stehen nicht im Widerspruch zu einem zugewandten und wertschätzenden Umgang mit den Jugendlichen. Ebenfalls

### *Kleinschrittiges Vorgehen*

Für uns zählt jeder positive Entwicklungsschritt, sei er auch noch so klein. Diese Haltung ist zentral, da die Zielgruppe der Maßnahme vielfach die Erfahrung gemacht hat, fremden Ansprüchen nicht zu genügen und eigene Vorsätze zur Besserung (Drogenabstinenz, Gewaltlosigkeit o.ä.) nicht umsetzen zu können. Darum ist es wichtig, gemeinsam mit allen Beteiligten (Jugendrichter, Jugendamt etc.), realistische nächste Schritte abzustecken und hierbei mögliche Stolpersteine mit einzubeziehen.

### *Klarer Rahmen*

Der Jugendliche durchläuft im Laufe der Maßnahme je nach Dauer des Aufenthalts in der Einrichtung bis zu vier verschiedene Phasen, der jeweilige Übergang zur nächsten Phase wird gemeinsam abgestimmt (siehe Phasenmodell). Die Teilnahme an den Angeboten und den vorgesehenen Tagesabläufen in der Einrichtung ist verpflichtend.

### *Klientenzentrierung*

Unsere Arbeit ist, ganz gleich ob Einzel- oder Gruppenarbeit, gekennzeichnet durch einen

konzentrierten Blick auf die individuellen Bedarfe des einzelnen Jugendlichen. Zunächst wird der Klient bei der Vergangenheitsbewältigung unterstützt, d.h. der Fokus liegt auf dem Erkennen und Verstehen des persönlichen Weges in die Delinquenz bzw. Kriminalität. Hiervon ausgehend, entwickelt der Jugendliche unter professioneller Anleitung durch pädagogisches Betreuungspersonal individuelle Handlungsziele, aus denen schrittweise konkrete Verhaltensziele abgeleitet werden (vgl. *Zürcher-Ressourcen-Modell*). Klientenzentrierung bedeutet für uns aber auch, sensibel zu sein bzgl. möglicher Anzeichen für psychische Krisen oder Eskalationen und in diesen Fällen frühzeitig und koordiniert zu intervenieren, sei es durch Deeskalationstechniken im Eskalationsfall, durch traumapädagogische Methoden zur Beendigung von dissoziativen Zuständen o.ä.

#### *Auseinandersetzungs-/Konfliktbereitschaft*

Die Arbeit mit der beschriebenen Klientel ist herausfordernd und ohne Zweifel konfliktreich. Wir scheuen daher nicht den Konflikt, sondern sehen ihn als Möglichkeit, in den intensiven Kontakt zu treten mit den Jugendlichen, denn nur eine offene und vertrauensvolle Beziehung zwischen Betreuer/in und Klient ermöglicht ein effizientes Arbeiten an problematischen Verhaltensweisen von Heranwachsenden, die bisher kaum sichere und konstruktive Bindungen zu Erwachsenen eingehen konnten. Zugleich sind wir durch unser eigenes Konfliktverhalten den Jugendlichen ein gutes Vorbild, indem wir zeigen, dass Konflikte zum menschlichen Zusammenleben dazu gehören und sich Konflikte gewaltfrei bewältigen lassen. Wir sehen in Konflikten Chancen zur Klärung und Möglichkeiten, den Betreuten unterschiedliche gesellschaftlich akzeptierte Lösungsmöglichkeiten zu vermitteln.

#### *Kooperation*

Eine intensivpädagogische Maßnahme, wie sie hier skizziert ist, kann nur wirkungsvoll sein, wenn auf ein enges Zusammenwirken von verschiedenen Fachstellen und Experten zurückgegriffen werden kann, wie z.B. das Jugendgericht, die Jugendgerichtshilfe, Case-Manager, Amtsvormünder, die Kinder- und Jugendpsychiatrische Beratungsstelle, Drogenberatungsstellen, Streetwork am Hauptbahnhof, Streifen- und Kontaktpolizei, Kunst- und Musiktherapeuten, Sportvereine, Religionsgemeinschaften, Kulturvereine u.a.

#### *Professionelle Reflexion*

Wir arbeiten geschlechterreflektiert, kultursensibel und altersspezifisch. Das bedeutet, uns ist bewusst, dass wir uns gerade in einem stationären Setting für mehrere verhaltensauffällige Jugendliche fortlaufend in einem Spannungsfeld befinden zwischen der Beachtung von individuellen Bedarfen und dem Wohl der Gruppe. So wichtig die Berücksichtigung von

Geschlecht, kulturellem Hintergrund, sozialem Milieu, Alter etc. ist, so wichtig ist es doch, Menschen nie ausschließlich auf ihre Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe zu reduzieren und für ein Setting zu sorgen, in dem ein Miteinander erarbeitet werden kann. Darüber hinaus verstehen wir uns als lernende Professionelle, weshalb wir fortlaufend unser pädagogisches Handeln mit Blick auf die Bedarfe des Klienten kritisch hinterfragen und unsere professionellen Fähigkeiten erweitern.

#### *Struktur und Flexibilität*

Die Jugendlichen, die in der hier beschriebenen Maßnahme untergebracht werden sollen, befanden sich i.d.R. über eine lange Zeit in einer Lebenssituation ohne klaren Tagesrhythmus und ohne Regeln und Strukturen. Um diese Zielgruppe zu resozialisieren und ihnen somit eine echte soziale und berufliche Chance zu ermöglichen ist es daher notwendig, den Alltag der Jugendlichen zu (re-)strukturieren und auch zu reglementieren. Dies geschieht u.a. durch einen klar geregelten verpflichtenden Tagesablauf.

#### *Systemische Ausrichtung*

Wir denken und arbeiten konsequent systemisch, d.h. wir beziehen grundsätzlich alle relevanten Akteure im Bezugssystem der Klienten sowie eine ganze Reihe externer Fachstellen und Institutionen ein, um vorhandene Ressourcen bestmöglich zu nutzen und durch eine Optimierung des Systems, in dem sich der Klient bewegt, positive Entwicklung zu fördern. Zudem handeln wir sozialraumorientiert, indem wir den Kontakt unserer Klienten zu verschiedenen Institutionen im Stadtteil/im Stadtgebiet vermitteln und fördern. Systemisch arbeiten bedeutet für uns aber auch das tägliche (Mit-)Arbeiten in den verschiedenen Bereichen der Einrichtung, das den Jugendlichen hilft, eigene Interessen, Stärken und Talente zu entdecken und zu vertiefen.

#### *Vorgabe und Mitbestimmung*

Wir sind der festen Überzeugung, dass es notwendig ist, der beschriebenen Zielgruppe, die teilweise über einen langen Zeitraum ganz auf sich allein gestellt war und keinerlei Anleitung oder Führung durch Erwachsene erfuhr, einerseits klare Grenzen aufzuzeigen und andererseits Möglichkeiten der aktiven Mitbestimmung und Mitwirkung einzuräumen. Denn auf diese Weise erhöht sich nicht nur die Motivation der Klienten für Veränderung, sondern es werden durch eine gute Balance aus Begrenzung und Partizipation Selbstwirksamkeit und (Selbst-)Verantwortung praktisch erlebbar.

Aus diesem Grund arbeiten wir mit einem individuellen *Belohnungs-System*. Dieses System ermöglicht dem Jugendlichen den Zugang zu bestimmten Privilegien (Handynutzung, TV-

Konsum, eigenständiger Ausgang<sup>2</sup> etc.). Auf diese Weise lernt der Jugendliche, dass er selber die Verantwortung trägt für seine Handlungen und die sich daraus ergebende Situation.

Konkrete Umsetzung findet das Prinzip der Mitbestimmung aber auch in täglichen Gesprächsrunden, in der der Tagesverlauf gemeinsam reflektiert wird, gemeinsame Aktionen geplant oder auch Probleme besprochen werden sowie bei der Beteiligung an den hauswirtschaftlichen Versorgungsarbeiten.

## 12. Phasenmodell

Der bereits im pädagogischen Konzept benannte klare Rahmen zur Zusammenarbeit mit den Jugendlichen in der Jugendgerichtlichen Unterbringung fußt auf einem strukturierten Phasenmodell für die Zeit des Aufenthalts in der Einrichtung. Hierbei sind die einzelnen Phasen nicht auf exakte Zeiträume festgelegt, da sowohl die Aufenthaltsdauer, als auch der persönliche Zeitbedarf für eine positive Entwicklung individuell verschieden sind.

### 1. Eingewöhnungsphase

Der Klient lernt das Leben in der Einrichtung kennen (Abläufe, Regeln etc.). Hierbei wird er durch eine/n festen Bezugsbetreuer/in begleitet und angeleitet und bei ggf. auftretenden Krisen intensiv unterstützt. Der Jugendliche darf die Einrichtung in dieser Phase nur in Begleitung verlassen.<sup>3</sup> Inhaltlicher Schwerpunkt dieser ersten Phase ist neben der Eingewöhnung in einen stark strukturierten Alltag die Auseinandersetzung mit der/den Straftat/en sowie die Vorbereitung auf die Hauptverhandlung. Die Phase wird beendet, wenn der Klient die Abläufe und Regeln der Einrichtung Wochen einhält.

### 2. Stabilisierungsphase

Häufig ist die Zeit nach der Eingewöhnungsphase von Krisen geprägt, denn nun geht es darum, einen festen Platz in der Bewohnergruppe zu finden und die Verlässlichkeit der Beziehung zu den Betreuern/innen zu prüfen. Auch in dieser Phase bedarf es daher einer

---

2 Wir schränken die Bewegungsfreiheit des Jugendlichen phasenweise bewusst stark ein. Dies ist aufgrund des erheblichen Mangels an verinnerlichter Struktur sowie mangelnder Selbststeuerungskompetenz notwendig und teilweise auch Auflage des Jugendgerichts.

3 Im Falle, dass der Klient aktuell eine Schule, berufsvorbereitende Maßnahme, Ausbildung o.ä. besucht, wird ein entsprechend angepasster Tagesablauf vereinbart. Hier sind bestehende schulische Anbindungsstrukturen immer vorrangig.

intensiven Betreuung durch den/die Bezugsbetreuer/in. Ergänzend liegt der inhaltliche Fokus auf dem Training sozialer Kompetenzen und in der regelmäßigen Teilnahme an den Beschulungsformen. In dieser Phase darf der Klient die Einrichtung zu fest vereinbarten Zeiten eigenständig verlassen, so er sich zuverlässig an die Absprachen hierzu hält.

### **3. Trainingsphase**

Hauptziel in dieser Phase ist es, das bisher Gelernte in den Alltag zu übertragen, daher bekommt der Klient nun zunehmend mehr Entscheidungsspielräume und kann sich freier bewegen. Zugleich ist in dieser Phase intensive Motivationsarbeit seitens der Betreuer/innen notwendig, um die zumeist noch fragile positive Entwicklung abzusichern. Inhaltliche Schwerpunkte dieser Phase sind die Fortführung des Trainings sozialer Kompetenzen, der Selbstmanagementarbeit mit dem Ziel der Entwicklung eigener Lebensziele sowie nach Möglichkeit die Anbindung des Klienten an externe Bildungsangebote im schulischen oder beruflichen Kontext. Die Phase endet im Setting der Untersuchungshaftvermeidung i.d.R. mit der Hauptverhandlung und einer hierauf folgenden Abstimmung der Beteiligten, auf der über die weitere Hilfe für den Klienten sowie den etwaigen Verbleib oder aber Austritt aus der Einrichtung entschieden wird.

Im Falle einer per richterlichen Beschluss vorgesehenen stationären Bewährungshilfe ist eine Verlängerung der Trainingsphase und damit ein Verbleib in der Maßnahme möglich.

### **4. Austrittsphase**

Die Dauer dieser Phase ist abhängig vom Ergebnis der Hauptverhandlung, den Entscheidungen der darauf folgenden Erziehungskonferenz sowie der Art der vereinbarten Anschlusshilfe. Hauptthemen in dieser Phase sind ein bewusster Abschied von der Gruppe der anderen Bewohner sowie den Betreuenden (Abschiedsrituale), eine schrittweise Orientierung in die neue Einrichtung bzw. Maßnahme sowie Vertrauensbildung zu dem/der neuen Bezugsbetreuer/in. Diese Phase verschiebt sich im Fall einer stationären Bewährungsaufgabe im Falle eines Schuldspruchs, wenn der Verbleib des Jugendlichen hierfür durch die beteiligten Institutionen beschieden wurde nach hinten.

Regelhaft sollen alle Jugendlichen die verschiedenen Phasen mit den unterschiedlichen aufeinander aufbauenden Schwerpunktsetzungen durchlaufen. Je nach Dauer des Aufenthalts müssen die Zielorientierungen (Eingewöhnung/Regeleinhaltung, Stabilisierung, Training, Vorbereitung des Austritts) realistisch von allen an der Hilfeplanung mitwirkenden Institutionen und dem Betreuten gesetzt werden.

### **13. Personalausstattung**

Eine intensivpädagogische Betreuung im Setting der Untersuchungs- und Straftatvermeidung stellt qualitativ/inhaltlich besondere Anforderungen an die Mitarbeitenden der Einrichtung und an die quantitative Ausstattung der Einrichtung mit Personal. Einerseits muss ein erhöhtes Maß an Aufsicht und sozialer Kontrolle sichergestellt werden, andererseits bedarf es eines erhöhten Betreuungsaufwands, um dem intensivpädagogischen Betreuungscharakter (Bezugsbetreuung, tägliche Einzel- und/oder Gruppengespräche, verpflichtende Gruppenangebote) gerecht zu werden.

- Einrichtungsleitung und stellvertretende Einrichtungsleitung
- Psychologe/in (ggf. mit therapeutischer Zusatzqualifikation)
- SozialpädagogInnen, SozialarbeiterInnen, ErzieherInnen, HeilerziehungspflegerInnen oder anderweitig anerkannte Fachkräfte der Jugendhilfe
- Hauswirtschaftskraft
- Hausmeister/in
- Anleiter für Handwerk, Kunst und Sport (in Teilzeit bzw. auf Honorarbasis)
- Honorarkräfte für Kunst- Sport- und Werkstattangebote
- Honorarkräfte für Antigewalttraining und Sozialtraining (Einzel- und Gruppentraining)
- Sicherheitsdienst

Alle Mitarbeiter/innen, insbesondere aber die pädagogischen Fachkräfte, müssen über die persönliche Eignung verfügen, in diesem herausfordernden Arbeitsfeld zu arbeiten (hohe Fachlichkeit, positive Konfliktbereitschaft, hohe Stressresistenz, ausgeprägtes Reflexionsvermögen). Entsprechende Vorerfahrungen in der stationären Jugendhilfe, der Jugendgerichtshilfe etc. sind wünschenswert.

Zudem sollte das Gesamtteam über folgende Kompetenzen verfügen bzw. sich in diesen Bereichen fortlaufend weiterbilden:

- Interkulturalität und Fremdsprachenkenntnisse sollen nach Möglichkeit durch einzelne Mitarbeitende abgedeckt werden
- Kenntnisse der psychosozialen Beratung und des systemischen Coachings (speziell Kenntnis des ZRM)
- Sozialpsychiatrische Kenntnisse (PTBS etc.)

- Wissen um Möglichkeiten und Grenzen der konfrontativen Pädagogik
- Kenntnisse der professionellen Deeskalation und Mediation
- Wissen um Möglichkeiten und Grenzen einer partizipativen Pädagogik
- Handwerkliche, sportliche sowie künstlerische Fähigkeiten
- Didaktische Fähigkeiten
- Kenntnisse in der Kinder- und Jugendhilfe, dem Jugendstrafrecht sowie der Asyl- und Sozialgesetzgebung
- Kenntnisse der Bremer Hilfenetzwerke
- Erfahrung in der sozialräumlichen Sozialarbeit

Es ist empfehlenswert, mit einem ausgewogenen Anteil an weiblichen und männlichen Mitarbeitenden zu arbeiten, um die in Deutschland existierende gesellschaftliche Gleichstellung von Frauen und Männern im Alltag der Klienten abzubilden.

Aufgrund des schwierigen Arbeitsfeldes sind folgende qualitätssichernde Standards zu implementieren:

- Wöchentliche Teamsitzung
- Wöchentliche kollegiale Fallbesprechung
- Monatliche Supervision
- Regelmäßige Teamfortbildung

## **14. Kooperationen**

Für ein Gelingen des hier beschriebenen Angebots sind eine ganze Reihe von Kooperationen notwendig, als zentrale Partner seien hier genannt:

- Jugendgericht und Jugendgerichtshilfe
- Landesjugendbehörde
- Kommunales Jugendamt
- KIPSY, SPSPD und Klinikum für Kinder- und Jugendpsychiatrie Bremen-Ost
- Drogenberatungsstellen und Entzugskliniken
- Polizei Bremen
- ReBUZ und andere Stellen der Bildungsbehörde

- Diverse Partnerschulen
- Bremer und Bremerhavener IntegrationsNetz etc.
- Träger berufsvorbereitender Maßnahmen
- Träger von Angeboten zur Gewaltprävention und Sozialtraining
- Sportvereine
- Kulturvereine
- Religionsgemeinschaften

## 15. Finanzierung

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt entgeltbasiert auf Basis einer zwischen dem behördlichen Auftraggeber und dem Träger vereinbarten Leistungsbeschreibung

## 16. Quellen

Autrata, O. & Scheu, B. (Hrsg.) (2010). *Jugendgewalt: Interdisziplinäre Sichtweisen*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.

<http://www.awo-der-sommerberg.de/>

<http://www.b-umf.de>

[www.diakonie-portal.de/senbjw-informationen-zu-freiheitsentziehenden-maßnahmen](http://www.diakonie-portal.de/senbjw-informationen-zu-freiheitsentziehenden-maßnahmen)

Eberitzsch, F. (2014): *Trotz Ermessensspielraum viel zu häufig: U-Haft für Jugendliche*. In: Neue Caritas 18/2014

Eckhoff, U., Schawohl, H. & Schomaker, G. (2003). *Soziales Training und AAT*. In J. Weidner, R. Kilb & O. Jehn (Hrsg.), *Gewalt im Griff – Band 3: Weiterentwicklung des Anti-Agressivitäts- und Coolness-Trainings*. Weinheim, Basel: Beltz. S. 10–33.

Holthusen, B. (2009). *Straffällige männliche Jugendliche mit Migrationshintergrund. Eine pädagogische Herausforderung*. In Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), *Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen? Jenaer Symposium*. Mönchengladbach: Forum Verlag. S. 203–232.

Humpert, W. & Dann, H.-D. (2001). *KTM-KOMPAKT: Basistraining zur Störungsreduktion, Konfliktlösung und Gewaltprävention für pädagogische und helfende Berufe auf der Grundlage des „Konstanzer Trainingsmodells“*. Bern: Huber

Jugert, G., Rehder, A., Notz, P. & Petermann, F. (2011). *Fit for Life: Module und Arbeitsblätter zum Training sozialer Kompetenz für Jugendliche*. Pädagogisches Training (9. Aufl.). Weinheim: Beltz.

Landolt, M. A. & Hensel, T. (Hrsg.) (2012). *Traumatherapie bei Kindern und Jugendlichen*. (2. Aufl.). Göttingen: Hogrefe.

<http://www.nova-ggmbh.org>

Petermann, F., Jugert, G., Tänzer, U., & Verbeek, D. (2012). *Sozialtraining in der Schule: Mit Online-Materialien* (3. Aufl.). Weinheim: Beltz.

<http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de>

<http://www.stop-andgo.de>

Storch, S. & Riedener, A. (2007). *Ich packs! - Selbstmanagement für Jugendliche*.

Sutterlüty, F. (2002). *Gewaltkarrieren*. Frankfurt: Campus.

Weber, S. & Sonntag, J. (2012). *Jugendgerichtliche Unterbringung – Untersuchungshaftvermeidung durch Intensivbetreuung*. LEB Hamburg.

Weidner, J., & Gall, R. (2003). *Das Anti-Aggressivitäts- und Coolness-Training – zum theoretischen Rahmen konfrontativ orientierter Methoden*. In J. Weidner, R. Kilb, & O. Jehn (Hrsg.), *Gewalt im Griff - Band3: Weiterentwicklung des Anti-Aggressivitäts- und Coolness-*

Trainings (1. Aufl., S. 10 – 33).

Zander, M. (2008). *Armes Kind — starkes Kind? Die Chance der Resilienz*. Wiesbaden:  
Verlag für Sozialwissenschaften. S. 15–49.

ENTWURF

